

Satzung des Förderkreises Friendship Clinic Nepal,

2. Änderung vom 10.12.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Friendship Clinic Nepal e.V". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in **Hilzingen** (gestrichen: „Freiburg“)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Unterstützung zum Betrieb und Erweiterung einer bestehenden Klinik (Friendship Clinic Nepal) in Nepal (Chitwan)
- Unterstützung von mit der Klinik zusammenhängenden Projekten wie Hygienemaßnahmen, Vorsorgeprogramme, Kinderbetreuung und Ausbildung
- Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung
- Förderung des Bildungswesens
- Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung
- **Unterstützung ökologischer Projekte**

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzielle, materielle und fachliche Unterstützung der Friendship Clinic Nepal (Eingetragener Verein in Nepal)
- Unterstützung von Projekten, die mit der Klinik verbunden sind (z.B. Wasseraufbereitung)
- Publikationen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Aufklärung und Fortbildungsprogrammen
- Knüpfen von Kontakten zu anderen Organisationen
- Personelle Unterstützung durch die Vermittlung von Freiwilligen

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (Gestrichen: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“.)

Neu: Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahme der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Tatsächlich entstandene Aufwendungen (zB. Fahrtkosten, Reisekosten etc) können im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche - oder juristische - Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über den schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser muss alle Mitglieder darüber informieren. Eine Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder ihr Veto einlegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Austritt aus dem Verein jederzeit möglich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (gestrichen: „möglichst im dritten Quartal“) statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderung
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die geänderte Beitragsfestsetzung

- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- die Ausschließung eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so weit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Für Satzungsänderungen, darunter auch Änderungen des Vereinszwecks, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung und Vermögenswahl

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Die Satzung ist am 30.03.2002 errichtet, am 1.4.2004 zum ersten Mal, am 10.12.2016 zum zweiten Mal geändert.